




<p style="text-align: center;">Biomasse- Heizanlagenförderung der Gemeinde Virgen</p>		
<p style="text-align: center;">Richtlinien lt. Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2008 (geändert am 15. März 2013, 23. Mai 2014, 16. Dez. 2016)</p>		

Für Biomasse- Heizungen moderner Bauart, die ab 01. Juni 2008 errichtet werden, den Anschluss an die Dorfwärme Virgen, sowie für einen nach dem 01. Juli 2016 errichteten Anschluss an ein biomassebetriebenes Nahwärmenetz, gewährt die Gemeinde Virgen eine Förderung und setzt die Förderungsrichtlinien wie folgt fest:

§ 1: ZIEL

Die Verringerung von CO₂-Emissionen stellt das vorrangigste Ziel von Klimabündnisgemeinden dar. Moderne Hackschnitzelheizungen, Pelletsöfen und Stückholz- bzw. Holzvergaserkessel mit Pufferspeicher erfüllen in gleichem Maß die folgenden Anforderungskriterien bzw. Förderhintergründe:

- Heimische Wertschöpfung durch heimisches Holz und heimische Heizungshersteller.
- CO₂-neutral: Bei der Verbrennung von Holz wird nicht mehr CO₂ freigesetzt, als die Bäume bei ihrem Wachstum binden.
- Emissionsarmut: Abgase moderner Holzheizungen weisen durch ausgefeilte Regelungstechnik nur geringe Schadstoffmengen auf.

§ 2: FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gefördert wird durch einen einmaligen Kostenzuschuss der Einbau sowie der Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch (1) einen Anschluss an die Dorfwärme Virgen, oder (2) durch einen Anschluss an ein sonstiges biomassebetriebenes Nahwärmenetz, oder durch (3) eine moderne Biomasseheizung in Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen, die regelmäßig und überwiegend als Hauptwohnsitz genutzt werden. Ausgeschlossen sind Ferien- und Freizeitwohnsitze.

§ 3: ALLGEMEINES

Die zu fördernden Holzheizungen müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

- Das Gerät muss den Bestimmungen der Förderung des Landes Tirol für Biomasseheizungen (Einhaltung der in den Förderrichtlinien genannten Grenzwerte) entsprechen, und ist darüber ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- Eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Anlage seitens eines zur Heizungsanlagenerrichtung gewerblich befugten Unternehmens, eines einschlägigen technischen Büros oder Zivilingenieurs ist vorzulegen.
- Es sind alle übrigen Förderungsmaßnahmen (z.B. Landesförderung) in Anspruch zu nehmen.
- Doppelbrandkessel werden nicht gefördert.
- Für den Anschluss an ein sonstiges biomassebetriebenes Nahwärmenetz muss die zentrale Heizanlage die Bestimmungen sinngemäß einhalten.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4: FÖRDERUNGSWERBER

- Der Förderungswerber/ die Förderungswerberin muss EigentümerIn der zu fördernden Anlage sein.
- Die Förderungswerberin kann auch eine Eigentümergemeinschaft sein.

§ 5: FÖRDERUNGSHÖHE

Die Förderungshöhe beträgt je Heizungsanlage

Zentral- Heizung	Förderhöhe pauschal
Stückholzkessel	EUR 181,50
Hackschnitzelheizung	EUR 181,50
Pellet- Zentralheizung	EUR 121,--
Anschluss an die Dorfwärme Virgen	EUR 181,50
Anschluss an ein sonstiges biomassebetriebenes Nahwärmenetz	EUR 121,--
Im Falle eines Ersatzes einer bestehenden mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizanlage (z.B. Öl, Gas, Kohle) durch eine Heizanlage, die mit regenerativen Energien betrieben wird (ab 1. Jän. 2014)	EUR 500,--

§ 6: VERFAHREN

1. Förderungsbeträge werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig für eine Heizungsanlage bzw. für den Umstieg auf eine Biomasse-Heizungsanlage bzw. den Anschluss an die Dorfwärme oder ein Nahwärmenetz gewährt.
2. Die Abwicklung zur Gewährung der Förderung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Förderrichtlinie.
3. Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage bzw. Inbetriebnahme des Anschlusses an die Dorfwärme oder ein Nahwärmenetz einzureichen.
4. Mit dem Ansuchen ist die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung einzureichen.
5. Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.
6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7: Rückzahlung der Förderung

Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- a) diese zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers/der Förderungswerberin gewährt wurde;
- b) innerhalb von 10 Jahren nach Auszahlung die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung wegfallen.

§ 8: Sonstige Bestimmungen

Mit 31. Mai 2008 tritt die Richtlinie vom 26. Juli 2001 außer Kraft.

Diese Richtlinien treten mit 01. Juni 2008 bis auf Widerruf in Kraft.

Anmerkung: Die Fördersätze bzw. Förderungen wurden lt. Gemeinderatsbeschluss vom 5. Nov. 2010 um 50 % gekürzt (Änderung ist in die Richtlinie eingearbeitet)